

nun auch für das Deutsche Reich nahezu einheitliche Skonto-Bestimmungen geschaffen worden. Der Name Albert Brodhaus wird mit ehernen Lettern in den Annalen des deutschen Buchhandels verzeichnet werden. Möge es seinem Amtsnachfolger beschieden sein, in gleich ruhmvoller Weise die unleugbar noch vorhandenen Mißstände im deutschen Buchhandel zu beseitigen; es wird ihm gelingen, wenn das von seinem Amtsvorgänger aufgestellte Prinzip: »Das Recht des Einzelnen ist begrenzt durch das Recht der Allgemeinheit« die Gesamtheit des deutschen Buchhandels, Verlag, Sortiment und Kommissionsbuchhandel vertrauensvoll um ihn schart, um gemeinsam Mittel und Wege zur Herbeiführung besserer Zustände zu finden.

Die vom Verbandsvorstand der Kreis- und Ortsvereine durch Rundschreiben vom 22. September v. J. auf den 22. Oktober nach Kassel einberufene außerordentliche Abgeordneten-Versammlung glaubten wir durch einen Delegierten beschicken zu sollen und danken auch an dieser Stelle Herrn Arnold Huber für die Bereitwilligkeit, mit der er trotz Arbeitsüberhäufung die Vertretung unsers Vereins übernommen hat.

Wie Sie inzwischen vernommen haben, ist die Versammlung mit Bezug auf die Hauptfrage ohne Resultat verlaufen, da der erste Punkt der Tagesordnung: »Die Einrichtung von Sortimenten-Stammrollen« auf den entschiedensten Widerspruch des Börsenvereinsvorstands und der Vertreter des Verlagsbuchhandels stieß. Dagegen wurde beschlossen, mit Vertretern des Grosso-Buchhandels in Leipzig Verhandlungen anzuknüpfen, um bestehende Übelstände zu beseitigen.

Mit Rundschreiben Nr. 19 ersuchte der Verbandsvorstand um Material und Grundlagen für diese Konferenz. Wir antworteten zunächst, daß wir in der Schweiz wenig von der Frage berührt würden und nicht in der Lage seien, Material zu unterbreiten, ergänzten aber später infolge üblicher Erfahrungen unsere Antwort dahin, es möchte bei den Verhandlungen dahin gewirkt werden, daß die Grosso-Firmen vor Anknüpfung einer Geschäftsverbindung sich an kompetenter Stelle vergewissern, ob sie es mit einem gewerbsmäßigen Wiederverkäufer zu tun haben. Es lag nämlich der Fall vor, daß eine Leipziger Grosso-Firma einer ostschweizerischen Schule zum Nettopreis der Barfortimenter plus 5 Prozent Kommission Lieferungen gemacht hatte.

Die vom Verbandsvorstand angeregte Sichtung des Buchhändler-Adressbuchs erklärten wir uns bereit zu unterstützen, sofern Schritte vorgeschlagen würden, die uns zur Beseitigung des Mißstandes geeignet zu sein scheinen.

Im Rundschreiben Nr. 21 vom 4. Februar d. J. unterbreitete der Verbandsvorstand die Aktenstücke aus dem Prozeß Lipp contra Wunschmann, wonach letzterer wegen Fehlens des Originalkartons, der jedoch durch einen andern Karton ersetzt worden war, verurteilt wurde, erstem den Betrag des Buchs, dessen Rücknahme er aus diesem Grunde verweigert hatte, zu zahlen. Wir sprachen uns dahin aus, daß sobald als möglich dafür gesorgt werden sollte, durch Ergänzung der Verkehrsordnung die Wiederholung eines solchen Entscheids, der eine Benachteiligung der Sortimenter bedeutet, unmöglich zu machen.

Eine vom Commissaire général de l'Exposition internationale du Livre, des industries du papier, des journaux et de la publicité in Paris unterm 15. März an uns gerichtete Einladung zur Beschickung der Ausstellung lehnten wir ab, nachdem wir die Ansicht von zwei angesehenen Ver-

tretern des Schweizer Verlags eingeholt hatten. Da die Ausstellung schon im Juli eröffnet werden sollte, machte die Kürze der Zeit eine sorgfältige Vorbereitung unsererseits unmöglich; außerdem vermifzten wir unter den beteiligten Pariser Verlegern die Mehrzahl der maßgebenden Firmen.

Zu den innern Angelegenheiten unsers Vereins übergehend, beschäftigten Ihren Vorstand fünf Beschwerden wegen Verletzung der Satzungen durch Vereinsmitglieder; drei Fälle konnten ohne Schwierigkeiten ausgeglichen werden; bei den beiden andern gelang dies erst, als schon die Überweisung an den Vorstand des Börsenvereins beschlossen war. Wir bedauern die gesteigerte Zahl der Klagen um so mehr, als unsre geregelten und gesicherten Verhältnisse jede Entschuldigung ausschließen.

Ein Nichtmitglied unsers Vereins, das aus dem Konkurs eine Firma käuflich erworben hat, deren früherer Inhaber unserm Verein angehört hatte, suchte um Aufnahme für dieses Zweiggeschäft nach. Wir mußten das Gesuch auf Grund von § 3 der Satzungen ablehnen, da die Mitgliedschaft auf der Person ruht und Haupt- wie Seitengeschäfte in die Verbindlichkeit eingeschlossen sind. Der Bitte des gleichen Nichtmitglieds, die Lieferung des Oltener Weihnachtskatalogs an die von ihm erworbene Firma beim Vorstand des Schweizerischen Vereinsfortiments zu befürworten, glaubte Ihr Vorstand für diesmal entsprechen zu sollen, um die Aufrechterhaltung unsers Tarifs für den Sitz des Zweiggeschäfts zu sichern.

Die Frage der außerhalb unsers Vereins stehenden katholischen Firmen konnte bisher nicht gelöst werden. Während der Ostermesse sollen Beratungen der katholischen Firmen in Leipzig stattgefunden haben, die den Zusammenschluß zu einem Verein bezweckten. Tritt dieser Verein ins Leben, so bietet sich möglichenfalls Gelegenheit, mit den katholischen Firmen in der Schweiz neuerdings wegen Eintritts in unsern Verein Verhandlungen anzuknüpfen.

Unter dem 1. November v. J. gelangte der Ausschuß der Delegiertenversammlung von Schweizerischen Buchhandlungsgehilfenvereinen in Olten am 21. Oktober v. J. mit dem Ersuchen an Ihren Vorstand, bei unsern Vereinsmitgliedern auf Anerkennung folgender Wünsche der Gehilfenschaft hinzuwirken:

- a) Einführung des 7 Uhr-Ladenschlusses (u. a. eingeführt in Aarau, Bern, Davos und Frauenfeld);
- b) Einführung der völligen Sonntagsruhe (u. a. eingeführt in Aarau, Basel, Bern, Davos, Frauenfeld und Zürich);
- c) Gewährung von 10—14 Tagen Urlaub nach einjähriger Tätigkeit in einer Firma (vielerorts schon lange eingeführt);
- d) Vergütung der Überstunden in einer der Höhe des Gehalts entsprechenden Summe;
- e) Anerkennung und Einführung der von den Vereinen bisher festgelegten Mindestgehälter, d. h. Zahlung eines jeweils den Lebensverhältnissen der Städte entsprechenden Existenz-Minimums.

Bekannt sind bis heute: Basel 135 Fr., Bern 140 Fr., St. Gallen 140 Fr., Lausanne 150 Fr., Luzern 135 Fr., Zürich 150 Fr.

In unsrer Antwort vom 29. November v. J. wiesen wir darauf hin, daß der Vorstand hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Prinzipalität und Gehilfen nach wie vor auf dem Boden der Anschauungen stehe, wie sie in allgemeinen Umrißen im Jahresbericht 1905/1906 des Schweizerischen Buchhändler-Vereins zum Ausdruck gelangt seien.\*) Für die

\*) Vgl. Börsenblatt Nr. 167 v. 21. Juli 1906. Red.